



RECHT - STEUERN - BUCHHALTUNG - WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

NEWSLETTER

Juni 2024

- Novellierung des Umsatzsteuergesetzes
- Novellierung des Gesetzes über die Ergänzungssteuern
- Aussetzung des tschechisch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens
- Aussetzung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Weißrussland
- „ViDA“ bzw. Umsatzsteuer für das digitale Zeitalter
- Geldbußen für die Nichtoffenlegung von Jahresabschlüssen
- Sind ehemalige ArbeitnehmerInnen bonusberechtigigt?
- Möglichkeit des Vertragsabschlusses über WhatsApp
- Wussten Sie, dass ...



YOUR SAFE HARBOUR

NOVELLIRUNG DES UMSATZSTEUERGESETZES

Das Finanzministerium hat eine große Novellierung des Umsatzsteuergesetzes für 2025 vorbereitet, die sich erst am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens befindet. Ihr endgültiger Wortlaut steht daher noch nicht fest. Die meisten Bestimmungen sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten, einige Änderungen werden jedoch erst zum 01.07.2025 (Änderungen im Bereich der Immobilien) und zum 01.01.2026 (z.B. Änderungen im Bereich der Steuerrückerstattung an ausländische Touristen und der Umsatzsteuerbefreiung für Finanztätigkeiten) in Kraft treten. In diesem Beitrag möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen vorstellen, die diese Novellierung bringen soll. Für den Fall, dass sich das Inkrafttreten bestimmter Regelungen verschiebt, weisen wir Sie im folgenden Text auf diesen Umstand hin.

Rückzahlung des Vorsteuerabzugs für nicht bezahlte Verbindlichkeiten

Der Abnehmer soll künftig verpflichtet sein, den Vorsteuerabzug zurückzuzahlen, wenn er seine Schuld für eine steuerpflichtige Leistung nicht bis zum letzten Tag des sechsten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der

Fälligkeitstermin abgelaufen ist, beglichen hat.

Verlängerung der Frist für die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage

Die Frist für die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage sollte von drei auf sieben Jahre ab dem ursprünglichen Umsatz verlängert werden. Die Frist sollte jedoch nicht mehr durch Gerichts-, Schiedsgerichts- und Insolvenzverfahren unterbrochen werden.

Uneinbringliche Forderungen

Die Möglichkeit, die auf uneinbringliche Forderungen gezahlte Mehrwertsteuer zurückzuerhalten, sollte erweitert werden. Die Möglichkeit der Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage sollte für Forderungen bis zu 10.000 CZK, die mehr als sechs Monate überfällig sind und deren Gesamtbetrag gegenüber einem Schuldner auf Seiten des Umsatzsteuerpflichtigen 20.000 CZK nicht übersteigt, erheblich vereinfacht werden. In diesem Fall sollte es für die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage ausreichen, wenn der Gläubiger den Schuldner mindestens zweimal schriftlich aufgefordert hat, der Verpflichtung zur

Begleichung der Forderung nachzukommen, und sich darum bemüht hat, dass der Schuldner die Aufforderung erhält.

Verkürzung der Frist für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs

Die Frist für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sollte von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Umsatzsteuerpflichtige berechtigt sein, den Vorsteuerabzug im Falle der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft, des Erwerbs von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat und der Einfuhr von Gegenständen geltend zu machen.

Änderungen bei der Umsatzsteuerregistrierung

Das Überschreiten des Umsatzes von 2.000.000 CZK sollte neuerdings pro Kalenderjahr überwacht werden. Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sollten erst dann tschechische Umsatzsteuerpflichtige werden, wenn sie diesen Schwellenwert überschreiten, vorausgesetzt, sie lassen sich in der Tschechischen Republik im Rahmen der so genannten Kleinunternehmerregelung registrieren.



NOVELLIRUNG DES UMSATZSTEUERGESETZES

Inländische Unternehmen werden eine ähnliche Option in anderen Mitgliedstaaten haben. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Registrierung in anderen Mitgliedstaaten für kleinere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 100.000 EUR zu vermeiden.

Diese Personen werden ab dem 01. Januar des Jahres umsatzsteuerpflichtig, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Inlandsumsatz 2.000.000 CZK, aber nicht 2.536.500 CZK überschritten hat. Übersteigt der Umsatz in einem Kalenderjahr 2.536.500 CZK (entspricht 100.000 EUR), so werden diese Personen bereits zum Zeitpunkt der Überschreitung dieser Obergrenze umsatzsteuerpflichtig.

Immobilien

Bei den Änderungen, die Immobilien betreffen, wird mit Ausnahme der Abschaffung des Instituts des selbst geschaffenen Eigentums vorgeschlagen, das Inkrafttreten auf den 01.07.2025 zu verschieben.

Die derzeitige Fünfjahresfrist für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für die Lieferung von unbeweglichen Sachen sollte abgeschafft werden. Nur die erste Lieferung nach Fertigstellung der

ausgewählten Immobilie innerhalb von 23 Monaten nach Fertigstellung oder wesentlicher Änderung des Bauwerks sollte besteuert werden. Der Höchstbetrag für eine wesentliche Änderung sollte von 50 % auf 30 % der für diese Änderung tatsächlich aufgewendeten Kosten gesenkt werden.

Die Definition von Bauland/Baugrundstück sollte geändert werden. Sie sollte künftig gesetzlich eindeutig mit den Raumordnungsunterlagen der Gemeinde verknüpft werden.

Die Möglichkeit der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 12 % auf Bau- und Montage-/Installationsarbeiten, die beim Umbau oder der Errichtung von Gebäuden für den sozialen Wohnungsbau durchgeführt werden, sollte sich fast ausschließlich nach der Nutzung laut Grundbuch richten.

Mit Wirkung vom 01.01.2025 sollte die Anwendung der Ausgangssteuer auf die Aktivierung von selbst geschaffenen Wirtschaftsgütern und andere damit verbundene Sonderregelungen abgeschafft werden.

Mit der Gesetzesnovellierung soll der Anwendungsbereich der Leistungen, bei denen die

Umsatzsteuer auf den gemeinen Wert erhoben wird, auf die Lieferung einer unbeweglichen Sache an Arbeitnehmer und ihnen nahestehende Personen ausgeweitet werden.

Befreiung für Finanztätigkeiten

Wegen der Unvereinbarkeit mit der Richtlinie und der einschlägigen Rechtsprechung sollte die Freistellung widerrufen werden:

- Besorgung von Inkassogeschäften,
- die Bewirtschaftung von Vermögenswerten eines Kunden auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Kunden, wenn die Vermögenswerte ein Anlageinstrument umfassen, mit Ausnahme der Verwaltung oder Verwahrung von Anlageinstrumenten,
- Führung von Aufzeichnungen über Anlageinstrumente,
- die Erhebung von Rundfunk- und Fernsehgebühren,
- die Zahlung von Rentenleistungen oder die Erhebung wiederkehrender Zahlungen von der Öffentlichkeit.



NOVELLIRUNG DES UMSATZSTEUERGESETZES

Das Inkrafttreten dieser Neuerungen sollte auf den 01.01.2026 verschoben werden, mit Ausnahme der Bewirtschaftung von Kundeneigentum, die bereits ab dem 01.01.2025 eine steuerpflichtige Leistung sein wird.

Ausfuhr von Waren durch Reisende aus Drittländern im persönlichen Gepäck

Ab dem 01.01.2026 sollen die Informationen über den Verkauf von Waren der Zollverwaltung elektronisch über das Informationssystem der öffentlichen Verwaltung unmittelbar nach dem Verkauf übermittelt werden.

Erstattung von ungerechtfertigt gezahlten Steuern

Die Gesetzesnovellierung sollte mit Wirkung vom 01.01.2026 im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH das Recht des Leistungsempfängers einführen, von der Steuerverwaltung die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Steuer zu verlangen. Es sollte möglich sein, dies direkt bei der Steuerverwaltung zu beantragen, allerdings nur in Ausnahmefällen, in denen es unmöglich oder übermäßig schwierig ist, dass die Steuer dem Leistungsempfänger vom Lieferer der Leistung erstattet wird.



MILENA DRÁBOVÁ

Steuerberaterin

milena.drabova@LTApartners.com



NOVELLIERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ERGÄNZUNGSSTEUERN

Das Gesetz Nr. 416/2023 GBl. über die Ergänzungssteuern für große multinationale Konzerne und große inländische Konzerne (nachfolgend auch "ErgStG" genannt) ist erst seit dem 31.12.2023 wirksam, und nach weniger als einem halben Jahr hat das Finanzministerium der Tschechischen Republik bereits einen Vorschlag für seine Novellierung vorgelegt. Die Gesetzesnovellierung umfasst im Wesentlichen die Auslegung der in den OECD-Leitlinien vom Dezember 2023 enthaltenen Regeln.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung einiger der vorgeschlagenen Neuerungen:

- Der Begriff des Berichtszeitraums, d.h. des Zeitraums, für den konsolidierte Abschlüsse erstellt werden, wird eingeführt. Weicht das Geschäftsjahr / der Bilanzierungszeitraum der Mitgliedsunternehmen vom Berichtszeitraum ab, so erfolgt die Zuordnung der Daten im Rahmen der Ergänzungssteuern in gleicher Weise wie bei der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses.
- Der Schwellenwert für konsolidierte Jahreserträge wird auf 750 Mio. EUR festgelegt.

- Safe-Harbour-Regelungen, die auf vereinfachten Berechnungen beruhen (gewöhnlicher Gewinn, geringer Umfang oder effektiver Steuersatz), sollten nur für unbedeutende Mitgliedsunternehmen (Mitgliedsunternehmen mit Erträgen von weniger als 50 Mio. Euro) gelten.
- Die Definition des Begriffs "Investmentgesellschaft" wird präzisiert, wobei der Begriff "große Anzahl von Anlegern" durch den Begriff "mindestens 2 Anleger" ersetzt wird.
- Der mittelfristige Beschluss über die Einbeziehung aller Gewinnanteile wird umgesetzt.
- Der Steuerpflichtige, der die oberste Muttergesellschaft ist, muss eine inländische Ergänzungssteuererklärung abgeben, wenn es in der Gruppe kein niedrig besteuertes tschechisches Unternehmen gibt und kein niedrig besteuertes tschechisches Mitgliedsunternehmen einen übermäßigen Gewinn erzielt hat.
- Die Informationserklärung muss vom Steuerpflichtigen der tschechischen Ergänzungssteuer oder der zugewiesenen Ergänzungssteuer abgegeben werden, unabhängig davon, ob es

sich um ein niedrig besteuertes tschechisches Unternehmen innerhalb einer großen inländischen Gruppe oder einer großen multinationalen Gruppe handelt oder ob das Mitgliedsunternehmen übermäßige Gewinne erzielt.

- Einführung des Instituts der berichtigen und ergänzenden Informationserklärungen.
- Die Vierjahresfrist für die Festsetzung der Steuer gilt nur für die tschechische Ergänzungssteuer, nicht für die zugewiesene Ergänzungssteuer.
- Ausweitung der Bestimmungen über die gemischte Besteuerung von beherrschten ausländischen Unternehmen.

Die Novellierung befindet sich zwar noch im Gesetzgebungsverfahren, soll aber im Falle ihrer Verabschiedung am 31.12.2023 in Kraft treten.

Wenn Sie Fragen zu den Ergänzungssteuern haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.



MARCEL BAREŠ

Steuerberater

marcel.bares@LTApartners.com



AUSSETZUNG DES TSCHECHISCH-RUSSISCHEN DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMENS

Nach der Ankündigung des Finanzministeriums im Finanzanzeiger Nr. 10/2023 über die Aussetzung der Anwendung praktisch aller Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Tschechischen Republik und Russland hat die Finanzverwaltung detaillierte Informationen zu diesem Thema veröffentlicht. Ein wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass Russland das tschechisch-russische Abkommen seit dem 11.08.2023 ausgesetzt hat, die Tschechische Republik jedoch erst seit dem 29.09.2023.

Gemäß dem veröffentlichten Informationsmaterial wird wie folgt vorgegangen:

1. Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften tschechischer unbeschränkt Steuerpflichtiger aus Quellen in Russland

Für diese Zwecke kann das Kalenderjahr 2023 in drei Teile unterteilt werden:

- vom 01.01. bis 10.08. gilt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und Russland;
- vom 11.08. bis 28.09. kann der tschechische Steuerzahler entweder das tschechische Ein-

kommensteuergesetz oder das Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und Russland anwenden, wobei die Wahl der (vorteilhafteren) Option laut der Generalfinanzdirektion (GFŘ, Landesamt für Finanzen) ganz dem Steuerzahler überlassen ist;

- vom 29.09. bis 31.12. findet das Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und Russland keine Anwendung und es gilt nur das tschechische Einkommensteuergesetz.

2. Besteuerung von Einkünften russischer unbeschränkt Steuerpflichtiger von tschechischen Steuerinländern (als Quellensteuerzahler/Rückversicherer)

Für diese Zwecke wird das Kalenderjahr 2023 nur in zwei Teile unterteilt:

- wenn die Verpflichtung zum Steuerabzug / die Verpflichtung zur Sicherstellung der Steuer vom 01.01. bis 28.09. entstanden ist, findet das Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und Russland Anwendung;
- wenn die Verpflichtung zum Steuerabzug / die

Verpflichtung zur Sicherstellung der Steuer in der Zeit vom 29.09. bis 31.12. entstanden ist, gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Tschechischen Republik und Russland nicht und es findet nur das tschechische Einkommensteuergesetz Anwendung; der besondere Steuersatz von 35% (der im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten angewendet wird) ist jedoch nicht anzuwenden.



PETR BENDA

Steuerberater

petr.benda@LTApartners.com



AUSSETZUNG DES DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMENS MIT WEIßRUSSLAND

In der Zeit vom 01.06.2024 bis zum 31.12.2026 wird es nicht mehr möglich sein, die Doppelbesteuerung in der Tschechischen Republik für Dividendeneinkünfte, Zinseinkünfte und Einkünfte aus der Veräußerung von Eigentum, die in Weißrussland erzielt und besteuert werden, auszuschließen. Die weißrussische Seite hat nämlich angekündigt, dass die Anwendung der aufgeführten Artikel des tschechisch-weißrussischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 01.06.2024 bis 31.12.2026 ausgesetzt wird.

Die Tschechische Republik hat dies akzeptiert und im Finanzanzeiger Nr. 4/2024 angekündigt. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Doppelbesteuerung in der Tschechischen Republik nicht mehr ausgeschlossen werden kann, wenn in Weißrussland Steuern auf solche Einkünfte einbehalten werden oder wurden, die nach dem 01.06.2024 erzielt wurden. Dies liegt daran, dass solche Einkünfte in Weißrussland nicht "gemäß den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens" besteuert werden.

So kann es zu einer Doppelbesteuerung von Dividenden- oder Zinseinkünften kommen, weil nach tschechischen Vorschriften bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage von

Kapitaleinkünften diese nicht um andere Aufwendungen oder z.B. um in Weißrussland einbehaltene Steuern (wie dies z.B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Fall sein könnte) gemindert werden dürfen.



LUCIE KRETKOVÁ

Steuerberaterin

lucie.kretkova@LTApartners.com



"VIDA" BZW. UMSATZSTEUER FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER

Am 14. Mai 2024 erörterte der Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) einen Vorschlag zur Änderung der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie, der insbesondere eine deutliche Ausweitung der elektronischen Rechnungsstellung und der digitalen Berichterstattung an die Steuerverwaltung im Bereich der Mehrwertsteuer vorsieht. Dieses Änderungspaket, das neue Regeln für das sogenannte "digitale Zeitalter" einführt, wird als ViDA (VAT in Digital Age) bezeichnet.

Die vorgeschlagenen Änderungen bestehen aus drei Säulen, die nach ihrer Umsetzung in nationales Recht erhebliche Auswirkungen auf alle in der EU ansässigen Unternehmen haben werden. Der ursprüngliche Zeitplan für die vorgeschlagenen Änderungen war zu ehrgeizig und wird nicht eingehalten werden. Die zweite und dritte Säule sollen mit Wirkung ab 2027 in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, während die erste Säule, die unter anderem eine obligatorische digitale Berichterstattung vorsieht, zwischen 2030 und 2035 umgesetzt werden soll.

Säule 1 - Elektronische Rechnungsstellung und digitale Berichterstattung

LTA / LEGAL TAX AUDIT

Die Einführung der ersten Säule liegt noch in weiter Ferne, aber ihre Umsetzung wird sich am stärksten auf die Umsatzsteuerpflichtige auswirken: Neben der Ausweitung der elektronischen Rechnungsstellung, die einem bestimmten europäischen Standard entsprechen muss, werden sich auch die Fristen für die Ausstellung von Steuerbelegen und deren Meldung an die Steuerverwaltung erheblich verkürzen, was fast in Echtzeit erfolgen wird.

Die Rechnungsstellung und das Berichtswesen sollten daher die folgenden Änderungen erfahren:

- Die elektronische Rechnungsstellung sollte das Standardsystem für die Ausstellung von Rechnungen werden,
- die Rechnung sollte in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt werden, das einem bestimmten Standard entspricht, was die Verwendung des derzeit weit verbreiteten Pdf-Formats ausschließt,
- Die Mitgliedstaaten sollten jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, Papierbelege für inländische Lieferungen von Waren und Dienstleistungen zuzulassen,
- die Ausstellung einer elektronischen Rechnung

sollte nicht von der Zustimmung des Kunden abhängig gemacht werden,

- die Frist für die Ausstellung einer Rechnung für grenzüberschreitende Leistungen/Lieferungen sollte auf zwei Arbeitstage nach der steuerpflichtigen Leistung/Lieferung festgelegt werden,
- Die elektronische Rechnung sollte die automatische Übermittlung der für Kontrollzwecke erforderlichen Daten an die Steuerbehörden ermöglichen,
- die Möglichkeit der Ausstellung von zusammenfassenden Steuerbelegen sollte abgeschafft werden,
- Die digitalen Meldepflichten (digital reporting requirements, DRR) sollten die zusammenfassenden Meldungen und Kontrollmeldungen für innergemeinschaftliche Umsätze ersetzen,
- DRR sollte nahezu in Echtzeit erfolgen bzw. innerhalb von zwei Tagen nach Ausstellung einer Rechnung, die elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach der Erbringung der zugrunde liegenden steuerpflichtigen Leistung ausgestellt werden sollte.



"VIDA" BZW. UMSATZSTEUER FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER

Säule 2 - Mehrwertsteueränderungen im Bereich der Plattformen

Die zweite Säule betrifft Plattformen, die kurzfristige Unterkunftsvermietungen oder Personenbeförderungsleistungen anbieten. Sie sollten als fiktive Erbringer dieser Dienstleistungen behandelt werden und die Mehrwertsteuer auf diese Dienstleistungen entrichten, es sei denn, der Erbringer selbst schuldet diese.

Ziel ist es, die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt zwischen den traditionellen Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen usw.), die stets Mehrwertsteuer auf ihre Dienstleistungen abführen, und den Anbietern dieser Dienstleistungen, die über digitale Plattformen (Booking usw.) vermittelt werden, anzugleichen.

Säule 3 - Einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung in der EU

Es sollte eine einheitliche MwSt.-Registrierung in der gesamten EU geben, die auf Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden einzigen Anlaufstelle (One-Stop-Shop, OSS), der einzigen Einfuhranlaufstelle (Import-One-Stop-Shop, IOSS)

und Reverse-Charge-Regelungen beruht, um die Notwendigkeit einer mehrfachen MwSt.-Registrierung in der EU zu minimieren.

Die Ausweitung der OSS auf die Meldung von Verbringungen von Eigenerzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten sollte dazu führen, dass die bestehende Vereinfachung für Call-Off Stock (Konsignationslager-Programm) aufgehoben wird.

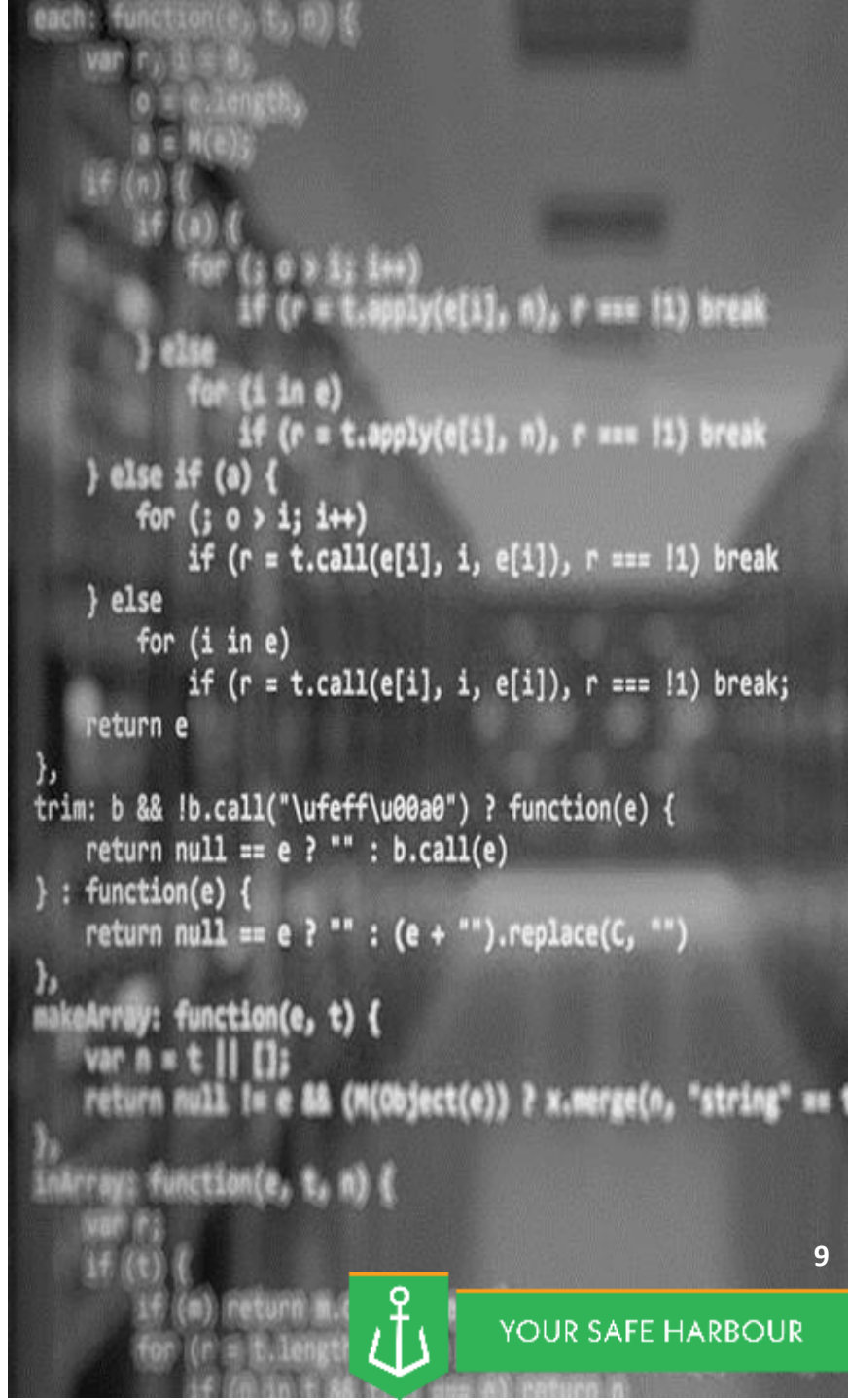
Es wurde vorgeschlagen, eine obligatorische Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf lokale Lieferungen von Gegenständen durch eine nicht ansässige Person einzuführen, wenn der Käufer in dem betreffenden Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke registriert ist. Im Gegensatz zu vielen anderen EU-Mitgliedstaaten macht die Tschechische Republik jedoch bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch.



MILENA DRÁBOVÁ

Steuerberaterin

milena.drabova@LTApartners.com



GELDBUßEN FÜR DIE NICHTOFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Gemäß §21a des Rechnungslegungsgesetzes sind die Buchführungspflichtigen verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung wird von den Unternehmen oft auf die leichte Schulter genommen. Nur wenige sind sich dessen bewusst, dass die Nichteinhaltung dieser Offenlegungspflicht erhebliche Strafen nach sich ziehen kann.

- Gemäß § 37 Abs. 2 Lit. b) des Rechnungslegungsgesetzes kann die ausgebliebene Offenlegung von Jahresabschlüssen mit einer Geldbuße von bis zu 3 % des Nettovermögenswertes des Unternehmens geahndet werden. Die Geldbuße wird von den Steuerbehörden verhängt, und wir können aus der Erfahrung unserer Kunden bestätigen, dass die Steuerbehörden beginnen, aktiv gegen die Nichtveröffentlichung von Jahresabschlüssen vorzugehen und Geldbußen zu verhängen.
- Eine Geldstrafe von bis zu 100.000 CZK vom Registergericht (§ 104 des Gesetzes über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen).
- Bei wiederholter Nichterfüllung der Offenle-

gungspflicht und Nichtbeantwortung der Aufforderungen eines Registergerichts kann sogar ein Antrag auf Löschung des betreffenden Unternehmens gestellt werden.

REBEKA URBÁNKOVÁ

Assistentin des Steuerberaters

rebeka.urbankova@LTApartners.com



RECHTSPRECHUNG: SIND EHEMALIGE ARBEITNEHMERINNEN BONUSBERECHTIGT?

In einem kürzlich ergangenen Urteil Az. 21 Cdo 2392/2023 befasste sich der tschechische Oberste Gerichtshof mit den Bedingungen für die Zahlung von Lohnbestandteilen, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt, und den Grundsätzen der Gleichbehandlung. In dem Rechtsstreit ging es um den Anspruch einer ehemaligen Arbeitnehmerin auf einen außerordentlichen, einmaligen Bonus für den Beitrag zur Erwirtschaftung des Gewinns für das Jahr 2021 in einer Situation, in der ihr Arbeitsverhältnis das ganze Jahr 2021 andauerte, sie aber zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Zahlung des Bonus nicht mehr Arbeitnehmerin war.

Im Einzelnen stellte sich die Situation wie folgt dar. Die Klägerin war auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags im Zeitraum vom 03.08.2020 bis zum 31.12.2021 bei dem Arbeitgeber beschäftigt. Nach einer Bewertung der Ergebnisse seiner Wirtschaftsleistungen im Jahr 2021 beschloss der Arbeitgeber, den Arbeitnehmern eine einmalige Sonderprämie zu zahlen, um ihnen für ihre hervorragende Arbeit im Jahr 2021 zu danken und die vorhandenen Arbeitnehmer zu motivieren, weiterzuarbeiten. Voraussetzung für den Erhalt dieser Prämie war nicht nur, dass die

Arbeitnehmer mindestens drei Monate im Jahr 2021 gearbeitet hatten, sondern auch, dass ihr Arbeitsvertrag am 31.05.2022 bestand.

Die Klägerin argumentierte, dass sie ebenfalls Anspruch auf diesen Bonus habe, obwohl sie nur eine der Bedingungen erfüllt habe. Sie argumentierte, dass der außerordentliche Bonus für das Jahr 2021 eine Form der Entlohnung für die von den Arbeitnehmern im Jahr 2021 geleistete hervorragende Arbeit darstelle. Sie war der Ansicht, dass die Bedingung der andauernden Beschäftigung bis zum 31.05.2022 gegen das Arbeitsgesetzbuch verstoße, nämlich gegen die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer in Bezug auf die Entlohnung. Die Beklagte hingegen behauptete, dass die Bedingungen klar, verständlich und für alle Arbeitnehmer gleichermaßen festgelegt worden seien. Die festgelegten Kriterien hätten nicht nur darauf abgezielt, die im Jahr 2021 geleistete Arbeit zu honorieren, sondern auch darauf, die Mitarbeiter zu motivieren, in der folgenden Periode gleiche oder ähnliche Ergebnisse zu erzielen. Die außerordentliche Vergütung sei daher nicht als jährliche Leistungsprämie, sondern als eine Vergütung festgelegt worden, auf die es keinen Rechts-

anspruch gibt, um die Mitarbeiter zur Fortsetzung ihrer Arbeit zu motivieren.

Der Oberste Gerichtshof befasste sich daher mit der Frage, ob die vom Arbeitgeber festgelegten Bedingungen für die Zahlung des Bonus rechtmäßig waren oder ob sie eine Ungleichbehandlung darstellten. Letztendlich kam das Gericht zu dem Schluss, dass, wenn der außerordentliche Bonus nicht nur als Belohnung für die Leistung im Jahr 2021, sondern auch als Anreiz für den darauffolgenden Zeitraum gedacht war, dies ausreichte, um die Anforderung zu rechtfertigen, das Arbeitsverhältnis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2022 fortzusetzen. Das Gericht betonte, dass der Arbeitgeber das Recht hat, die Bedingungen für die Lohn-/Gehaltsbestandteile, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt, nach eigenem Ermessen festzulegen, solange sie transparent und nicht diskriminierend sind. Da im vorliegenden Fall die Bedingungen klar festgelegt und auf alle Arbeitnehmer gleichermaßen angewandt worden seien, habe das Gericht keinen Widerspruch zum Arbeitsgesetzbuch festgestellt.



RECHTSPRECHUNG: SIND EHEMALIGE ARBEITNEHMERINNEN BONUSBERECHTIGT?

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs wirft daher mehrere wichtige Fragen auf:

- Der Arbeitgeber kann beschließen, einen außerordentlichen Bonus zu gewähren, auch wenn diese Möglichkeit nicht im Voraus vereinbart, festgelegt oder bestimmt wurde;
- Der außerordentliche Bonus ist von dem jährlichen Bonus zu unterscheiden, der als Belohnung für die im vorangegangenen Kalenderjahr geleistete Arbeit gewährt wird;
- Die Entscheidung über die Gewährung eines außerordentlichen Bonus ist ein Hoheitsrecht des Arbeitgebers, sofern er die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer gewährleistet.

Dieses Urteil klärt somit nicht nur den rechtlichen Rahmen für die Zahlung von Sachbezügen, sondern stärkt auch das Vertrauen in ein transparentes und faires Verhalten am Arbeitsplatz.



RENATA ŠINDELÁŘOVÁ

Rechtsanwältin

renata.sindelarova@LTAparters.com



RECHTSPRECHUNG: MÖGLICHKEIT DES VERTRAGSABSCHLUSSES ÜBER WHATSAPP

Mit der Frage, ob es möglich ist, einen Vorvertrag über die Übertragung von Geschäftsanteilen auch über WhatsApp abzuschließen, hat sich das Obergericht Olomouc in seinem Urteil vom 21. Februar 2024, Az. Nr. 8 Cmo 251/2023, befasst. Der Kläger beehrte, dass die Bedingungen des Geschäftsanteilsübertragungsvertrags gerichtlich festgestellt werden, da der Vorvertrag zwischen den Parteien über die Kommunikationsanwendung WhatsApp geschlossen worden sei.

Die Person, bei der es sich u.a. um den Geschäftsführer des Klägers handelte, und der Beklagte standen sowohl persönlich als auch per Telefon, E-Mail und WhatsApp-Nachrichten in Kontakt über die Übertragung von Geschäftsanteilen. Das Angebot wurde dem Beklagten vom Geschäftsführer des Klägers eben im Rahmen der WhatsApp-Kommunikation unterbreitet. Zwischen dem ursprünglichen Angebot und der endgültigen Annahme durch den Beklagten wurden mehrere weitere Nachrichten ausgetauscht, die auch andere Themen wie den Aufenthaltsort der Parteien, ihre Gefühle in Bezug auf die Verhandlungen usw. betrafen. Nach Angaben des Klägers sei der Geschäftsanteilsübertragungs-

vorvertrag im Zuge der gegenständlichen WhatsApp-Konversation geschlossen, als der Beklagte mit "Ja" antwortete, was bedeuten sollte, dass er das vorherige Angebot akzeptiert habe.

Sowohl das Landgericht Ostrava als auch das Obergericht Olomouc wiesen die Klage aus den folgenden Gründen ab:

- Die WhatsApp-Kommunikation sei zwischen formal anderen Personen als denjenigen, die eigentlich Vertragsparteien sein sollten, erfolgt - die handelnde Person habe nämlich nicht angegeben, dass sie für den Kläger als dessen Geschäftsführer handelte;
- Der Inhalt des Vertrages, d.h. der Leistungsgegenstand, sei nicht zumindest auf die allgemeine Art und Weise vereinbart worden, weil aus dem Angebot nicht hervorgehe, ob und wer der Verkäufer des Geschäftsanteils sein werde, der Kaufpreis oder die Art und Weise seiner Festsetzung sei nicht vereinbart worden, usw.;
- Zwischen dem Angebot und der Annahme seien mehrere andere Nachrichten ausgetauscht worden, d.h. der Kläger habe nicht

nachgewiesen, dass der Beklagte das Angebot zum Abschluss des Vorvertrags sofort angenommen hat.

Die Gerichte haben sich auch mit der Frage befasst, ob für einen Vorvertrag über die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Körperschaft privaten Rechts eine qualifizierte Form erforderlich ist, da das Gesetz für einen Geschäftsanteilsübertragungsvertrag eine schriftliche Form mit amtlich beglaubigten Unterschriften verlangt. Die Gerichte sind zu dem Schluss gekommen, dass eine qualifizierte Form für einen Vorvertrag nicht erforderlich ist. Da es sich bei der WhatsApp-Kommunikation um eine Kommunikation mit elektronischen Mitteln handelt, die es ermöglichen, den Inhalt der Verhandlung zu erfassen und die handelnde Person zu identifizieren, erfüllt sie die Schriftform eines Rechtsgeschäfts. Wenn das Angebot mit hinreichender Bestimmtheit unterbreitet und anschließend von dem Beklagten unmittelbar nach Erhalt angenommen worden wäre, hätte der Vorvertrag daher auch über WhatsApp geschlossen werden können.



RECHTSPRECHUNG: MÖGLICHKEIT DES VERTRAGSABSCHLUSSES ÜBER WHATSAPP

Auch wenn diese Schlussfolgerungen noch nicht vom Obersten Gerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof bestätigt wurden, so ist doch daran zu erinnern, dass die Schriftform, zumindest nach der Rechtsauffassung der unteren Gerichtsinstanzen, z.B. durch die Kommunikation über WhatsApp gewahrt wird.

Falls Sie in Ihrer Geschäftstätigkeit mit einer ähnlichen Situation konfrontiert sind, helfen wir Ihnen gerne weiter.



DANIEL VRÁBEL

Rechtsanwalt

daniel.vrabel@LTApartners.com



WUSSTEN SIE, DASS ...

- die Mitgliedstaaten nach dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-627/22 (Finanzamt Köln-Süd) einem Arbeitnehmer nicht allein deshalb Steuererleichterungen verweigern dürfen, weil er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat?
- Arbeitgeber und Selbstständige seit dem 23.05.2024 einen Zuschuss aus dem Nationalen Konjunkturprogramm beantragen können, um die digitalen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zu verbessern? Arbeitgeber und Selbstständige können bis zu 42.888,80 CZK für jeden Arbeitnehmer erhalten, der diese Schulungs-/Fortbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hat.



LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

A member of

mgi worldwide

LTA ist ein Mitglied des internationalen Netzwerks MGI Worldwide, das zu den 20 größten Netzwerken von Steuer-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchhaltungs- und Beratungsfirmen gehört. MGI Worldwide stellt über 9 000 Fachleute in mehr als 260 Büros weltweit. Mittels unserer Partner in MGI Worldwide stellen wir eine qualifizierte Beratung im Ausland und die Umsetzung der grenzüberschreitenden Transaktionen sicher.

LTA

Lazarská 13/8

120 00 Prag 2

Tschechische Republik

+420 246 089 010

LTA@LTApartners.com

www.LTApartners.com

Bitte beachten Sie, dass im Newsletter genannten Informationen Gegenstand weiterer Entwicklung sein können. Dieser Newsletter enthält nicht alle gesetzlichen Anforderungen und ersetzt nicht eine professionelle einzelfallbezogene Beratung.

